



SACHSEN-ANHALT

03

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

25. Jan. 2008 *F3 02*
z.u.V.
Ordnener für Finanzen
und Vermögen

LANDESVERWALTUNGSAMT

Vizepräsident

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich 02 - Finanzservice
24. Jan. 2008

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Anlagen
Schreib per Fax erhalten

25. Jan. 2008

Dr. BGD

Halle, 18 Jan. 2008

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2008/

Mit Bericht vom 19.12.2007 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vorgelegt. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- 1 Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2008 wird abgesehen.
- 2 Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Anteil in Höhe von 5.320.200 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt. Somit dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 26.365.800 EUR eingegangen werden.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 10.12.2007 die Haushaltssatzung 2008 sowie das zugehörige Konsolidierungskonzept beschlossen. Mit Bericht vom 19.12.2007, hier eingegangen am 20.12.2007, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung 2008 ist ein Teil-

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
305.4.2-10402-md/hh08

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss
@lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

betrag in Höhe von 5.320.200 EUR des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit Bericht vom 16.01.2008 ergänzende Unterlagen nachgereicht.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 134 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

1)

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2008 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis der Ermessensausübung sehe ich jedoch von einer Beanstandung ab.

Nach § 90 Abs. 3 GO LSA ist die Stadt verpflichtet, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Haushaltssatzung 2008 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Der Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ist unausgeglichen, der Fehlbedarf beträgt 93.586.800 EUR. Im laufenden Haushaltsjahr entsteht ein neues (strukturelles) Defizit von 7.552.900 EUR.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA dem Haushaltsplan ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches zum Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr führt. Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist die in der Verfügung vom 02.02.2007 zur Haushaltssatzung 2007 enthaltenen Anordnung maßgeblich, den vollständigen Haushaltsausgleich bis spätestens zum Jahr 2015 herbeizuführen.

Zusammen mit der Haushaltssatzung 2008 hat die Landeshauptstadt ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt. Beigefügt ist dem Konsolidierungskonzept auch ein Bericht über die bislang erzielten Effekte bei der Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Laut der überarbeiteten Finanzplanung/Konsolidierung des Vorjahres sollte ab dem Jahr 2009 das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beseitigt sein und im Jahr 2015 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden. Diese Zielstellung behält die Landeshauptstadt mit dem vorgelegten Haushalt 2008 bei, basierend auf den Planungen der Stadt ergibt sich folgende Entwicklung des Verwaltungshaushaltes (Angaben in TEUR):

	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen	425.269	447.322	455.785	464.326	468.455
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	453.213	454.875	453.600	451.460	445.403
strukturelles Defizit bzw. Überschuss	- 27.944	- 7.553	+ 2.185	+ 12.866	+ 23.052
Fehlbetrag aus 2005	- 84.201				
Fehlbetrag aus 2006		- 86.034			
Erwarteter Fehlbetrag aus 2007			- 94.145		
Fehlbedarf aus 2008				- 93.587	
Fehlbedarf aus 2009					- 91.961
Kumuliertes Ergebnis	- 112.145	- 93.587	- 91.961	- 80.721	- 68.908

	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	473.805	479.271	484.858	490.567
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	445.444	444.926	444.454	444.025
strukturelles Defizit bzw. Überschuss	+ 28.361	+ 34.345	+ 40.404	+ 46.542
Fehlbedarf aus 2010	- 80.721			
Fehlbedarf aus 2011		- 68.908		
Fehlbedarf aus 2012			- 52.360	
Fehlbedarf aus 2013				- 34.563
Fehlbedarf aus 2014				- 11.956
Kumuliertes Ergebnis	- 52.360	- 34.563	- 11.956	+ 23

Der Übersicht lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2009 wieder ein struktureller Überschuss erzielt werden soll (erstmalig seit dem Jahr 2001), der vollständige Haushaltsausgleich ist im Jahr 2015 vorgesehen.

Die Ansätze in der Finanzplanung 2008 erscheinen im Wesentlichen plausibel. Zu korrigieren sind allerdings die veranschlagten allgemeinen Zuweisungen, da diese nicht mit den Daten des aktuellen Orientierungserlasses des MI LSA vom 09.11.2007 übereinstimmen.

Die Höhe der im Plan 2008 veranschlagten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 134,9 Mio. EUR weicht deutlich von dem im o.g. Erlass angegebenen Wert in Höhe von 140,2 Mio. EUR ab; hier kann durch die Landeshauptstadt demnach ein Mehreinnahme von ca. 5,3 Mio. EUR veranschlagt werden. Auch die in der Finanzplanung der Jahre 2009-2011 enthaltenen Ansätze stellen sich als zu niedrig dar.

Andererseits veranschlagt die Stadt in den Jahren 2012-2015 weitere Zunahmen bei den allgemeinen Zuweisungen von jährlich 0,8%, obwohl entsprechend des o.g. Erlasses wegen der beabsichtigten Rückführung der Verbundquote des kommunalen Finanzausgleichs mit sinkenden Werten der Finanzausgleichsmasse und dementsprechend mit leicht abnehmenden allgemeinen Zuweisungen spätestens ab dem Jahr 2012 gerechnet werden sollte. Daher erscheint in der Finanzplanung im Lichte des § 7 Abs. 1 GemHVO allenfalls die Beibehaltung der Ansätze des Jahres 2011 in den Jahren 2012-2015 akzeptabel.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben sich daher folgende Mehr- bzw. Mindereinnahmen bei den angesetzten Werten der allgemeinen Zuweisungen in den Jahren 2008-2015:

2008	2009	2010	2011	Summe
+ 5,3 Mio. EUR	+ 6,0 Mio. EUR	+ 2,1 Mio. EUR	+ 0,3 Mio. EUR	+ 13,7 Mio. EUR

2012	2013	2014	2015	Summe
- 1,1 Mio. EUR	- 2,4 Mio. EUR	- 3,7 Mio. EUR	- 5,0 Mio. EUR	- 12,5 Mio. EUR

Die anfänglich zu niedrig veranschlagten allgemeinen Zuweisungen in den Jahren 2008-2011 und die in den Jahren 2012-2015 zu hoch angesetzten Einnahmen gleichen sich in etwa aus. Insgesamt ergibt sich in der Finanzplanung bis 2015 bei den allgemeinen Zuweisungen nach derzeitigem Kenntnisstand für die Landeshauptstadt eine Mehreinnahme von ca. 1,2 Mio. EUR.

Da der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung 2008 das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Der Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches kann seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nur bei Vorlage eines schlüssigen Konsolidierungskonzeptes toleriert werden. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Haushaltssatzung 2008 vorgelegte Finanzplanung/Konsolidierung erfüllt diese Voraussetzung. Das laufende Konsolidierungskonzept wird von der Stadt bislang schlüssig umgesetzt, eine beginnende Stabilisierung der städtischen Finanzlage ist erkennbar. In Erwartung der strikten Beibehaltung des Konsolidierungskurses habe ich daher von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2008 abgesehen.

2)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2008 auf 26.365.800 EUR festgesetzt.

Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die aus den im Haushalt 2008 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben sind im Jahr 2009 in Höhe von 23.328.800 EUR, im Jahr 2010 in Höhe von 1.670.000 EUR und im Jahr 2011 in Höhe von 1.367.000 EUR zu leisten. 2009 ist laut Finanzplanung eine Kreditaufnahme von 4.769.600 EUR, 2010 eine Aufnahme von 550.00 EUR und 2011 eine Aufnahme von 0 EUR vorgesehen. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2008 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 5.320.200 EUR genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn die Kommune aus den Einnahmen alle Ausgaben einschließlich der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt finanzieren kann. Wesentliches Beurteilungskriterium für die Genehmigungsfähigkeit ist neben der Finanzplanung die Entwicklung der Schuldendienstquote.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann bei einem ausgeglichenen Haushalt regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % nicht überschreitet. Für die Landeshauptstadt ergibt sich nach derzeitigem Sachstand Folgendes (Angaben in TEUR):

Einnahmeart	Grupp.	2008	2009	2010	2011
Allg. Zuweisungen vom Land	04 - 06	165.881.000	167.872.000	163.507.000	164.161.000
Steuern	00 - 03	142.300.000	149.379.000	158.140.000	160.235.000
Schuldendiensthilfen	23	859.000	859.000	859.000	859.000
Allg. Deckungsmittel		309.040.000	318.110.000	322.506.000	325.255.000
Schuldendienst*		30.958.700	32.217.500	34.680.400	32.374.800
Schuldendienstquote		10,02 %	10,13 %	10,75 %	9,95 %

*) incl. Kassenkreditzinsen

Aufgrund der im Bereich der 10%-Marke liegenden Schuldendienstquote ist abzuleiten, dass der Schuldendienst das Leistungsvermögen der Stadt erkennbar belastet. Überdies werden die Schuldendienstzahlungen erst ab 2009 aufgrund des dann erwarteten strukturellen Überschusses effektiv erwirtschaftet. Der aufzubringende Schuldendienst trägt daher gegenwärtig zur Gefährdung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt bei.

Angesichts der dargestellten Schuldendienstquote besteht in den kommenden Jahren wenig Spielraum für die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen. Anlass zur Sorge bereitet auch der Umstand, dass die im Zusammenhang mit der Genehmigung des Stadionneubaus im Hinblick auf daraus resultierende Haushaltsrisiken vorzunehmende Sondertilgung von 40,0 Mio. EUR und die hiermit verbundenen positiven Effekte hinsichtlich der Schuldendienstquote zwischenzeitlich wegen der drastisch gestiegenen Zahlungen für Kassenkreditzinsen wirkungslos geworden sind und damit der Verwaltungshaushalt über keine hinreichenden Risikoreserven mehr verfügt.

Ich habe im Übrigen davon Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt von ihrem am 26.04.2007 beschlossenen Grundsatz, in der Haushaltskonsolidierungsphase keine neuen Kredite für Investitionsmaßnahmen aufnehmen zu wollen, ohne weitere Erläuterungen in der Finanzplanung abgewichen ist und für die Jahre 2009 und 2010 nun Kreditaufnahmen veranschlagt hat.

Wegen des gegebenen Gesamtdefizits von ca. 187,7 Mio. EUR werde ich Kreditaufnahmen in den künftigen Jahren nur genehmigen können, wenn diese zur Finanzierung zeitlich und sachlich unabweisbarer Ausgaben erforderlich sind. Unabweisbarkeit kann auch bei Vorhaben angenommen werden, die bei der Finanzierung einen außergewöhnlich hohen Fördermittelanteil aufweisen.

Danach ergibt sich für die im Haushalt 2008 eingestellten Verpflichtungsermächtigungen Folgendes:

Sämtliche Vorhaben, bei denen die Landeshauptstadt Magdeburg Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hat, werden über Fördermittel bezuschusst. Allerdings kann die Unabweisbarkeit nur bei einem sehr geringen Teil der Maßnahmen angenommen werden. Andererseits sind die gleichwohl hohen Förderquoten, der Umstand, dass es sich darüber hinaus bei einer Vielzahl der Projekte um Fortsetzungsmaßnahmen handelt sowie die Erwartung, dass die Landeshauptstadt ab dem Jahr 2009 einen strukturellen Überschuss erwirtschaften sowie eine weitere Reduzierung der städtischen Verschuldung erreichen wird, zu berücksichtigen.

Ich habe daher unter Zurückstellung meiner erheblichen Bedenken den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen vollumfänglich genehmigt. Bei dieser Entscheidung habe ich mich auch von den bislang überzeugenden Konsolidierungsanstrengungen der Landeshauptstadt Magdeburg leiten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Zu den Wirtschaftsplänen sowie zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Kuras